Helaba



WERTPAPIER-GESCHÄFT

KUNDENINFORMATION

MITEINANDER MEHR MÖGLICH MACHEN!

Impressum

Die vorliegende Kundeninformation basiert auf den Ergebnissen des DSGV-Projektes „Umsetzungsprojekt MiFID“. Alle Rechte an den im Projekt erarbeiteten Inhalten liegen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.

Alle Angaben wurden sorgfältig ermittelt, für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

© 2026 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gestaltung: DAMM & BIERBAUM
Agentur für Marketing und Kommunikation GmbH

Stand: 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen 6
A. Informationen über das Finanzinstitut 6
B. Umgang mit Interessenkonflikten 7
C. Informationen über Dienstleistungen 7
D. Informationen über die Art der Anlageberatung 7
E. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung 8
F. Informationen über Ausführungsplätze 8
G. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung 8
H. Information zu Finanzinstrumenten, welche bei der Berechnung der Aufsichts-anforderungen gemäß CRR, CRD IV oder BRRD berücksichtigt werden 8
I. Informationen über den Zielmarkt des Produkts 8
J. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Bedingungen für Wertpapiergeschäfte / Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne 9
K. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und zum Beschwerdemanagement 9
L. Datenschutzrechtlicher Hinweis 9
M. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss 9

Darstellung möglicher Interessenkonflikte 9

Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen 12
A. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds 13
B. Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung 14
C. Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen 14
D. Erwerb verzinslicher Wertpapiere 14
E. Erwerb anderer Finanzinstrumente 14

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte 14
Geschäfte in Wertpapieren 14
1. Formen des Wertpapiergeschäfts 14
2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte 15

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft 15
3. Usancen / Unterrichtung / Preis 15
4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes 16
5. Festsetzung von Preisgrenzen 16
6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen 16
7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten 16
8. Erlöschen laufender Aufträge 16
9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften 16

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte 16
10. Erfüllung im Inland als Regelfall 16
11. Anschaffung im Inland 17
12. Anschaffung im Ausland 17

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung 17
13. Depotauszug 17
14. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung 17
15. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen 18
16. Weitergabe von Nachrichten 18
17. Prüfungspflicht der Bank 18
18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden 18
19. Haftung 19
20. Sonstiges 19

Grundsätze für die Auftragsausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Landesbank Hessen-Thüringen 20
A. Grundsätzliches 20
B. Arten der Orderausführung 22
C. Ausführungswege nach Finanzinstrumentenklasse 22
D. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze 24

Allgemeine Geschäftsbedingungen 26
Allgemeines 26
Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung 26
Nr. 2 Änderungen 26
Nr. 3 Bankauskünfte 27
Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse 27
Nr. 5 Legitimationsurkunden 27
Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort 28

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte 28
Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss 28
Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften 28
Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren 28
Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung 28
Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden 29
Nr. 12 Konten in ausländischer Währung 29
Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung 29
Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung 29
Nr. 15 Wechselkurs 29
Nr. 16 Einlagengeschäft 29

Entgelte und Aufwendungen 29
Nr. 17 Zinsen und Entgelte 29
Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen 30

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde 30
Nr. 19 Haftung der Bank 30
Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden 31

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe 31
Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung 31
Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe 32

Einzugspapiere 32
Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft 32
Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel 33
Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft 33

Auflösung der Geschäftsbeziehung 33
Nr. 26 Kündigungsrecht 33
Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 34
Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem 34

Hinweis auf die Schlichtungsstelle 35



Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über das Finanzinstitut

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Anstalt des öffentlichen Rechts

Neue Mainzer Straße 52 – 58
60311 Frankfurt am Main
T: +49 69/91 32-01
F: +49 69/29 15 17

Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt
T: +49 3 61/2 17-71 00
F: +49 3 61/2 17-71 01
E-Mail: mifid@helaba.de

Vermittler

Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu). Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher und englischer Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher und englischer Sprache fernmündlich oder schriftlich übermittelt werden. Soweit gesetzlich vorgegeben, werden wir unsere Informationen in elektronischer Form bereitstellen. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre.

Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, zum Beispiel das Online-Brokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweis zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

(1) Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Helaba und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

B. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken.

C. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr und Ähnliches), soweit die sparkassenrechtlichen/landesbankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus.

Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind ausschließlich Zins- und Währungsderivate Gegenstand der Anlageberatung.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir Ihre Angaben, die wir im Rahmen der Kundenexploration erheben, sowie die jeweiligen Produkteigenschaften mit ein. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung.

Grundsätzlich berücksichtigen wir – sofern es sich um Anlageberatungen handelt – die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden im Rahmen der Kundenexploration. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beraten wir keine OTC-Derivate mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Etwaigen Nachhaltigkeitspräferenzen kann daher nicht entsprochen werden. Unabhängig davon kann das zugrundeliegende Grundgeschäft selbstverständlich Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch uns erfolgt. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir – zum Beispiel bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer Anlageempfehlung unsererseits. Wir holen in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein; dies umfasst nicht Informationen zu Ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen.

D. Information über die Art der Anlageberatung

Wertpapierfirmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565). Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70

WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen ein. Die Erbringung in Form provisionsbasierter Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

E. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Gemäß Artikel 2 Nr. 22 Offenlegungsverordnung (SFDR) verstehen auch wir unter einem Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind ausschließlich Zins- und Währungsderivate Gegenstand der Anlageberatung. Die Helaba nimmt aufgrund der Produkteigenschaften von OTC-Derivaten im Rahmen der Anlageberatung, keine Einstufung als nachhaltige Finanzinstrumente vor. Eine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung erfolgt daher nur unter dem Aspekt, dass die Helaba als Kontrahent ihrer Nachhaltigkeitsstrategie unterliegt.

Eine weitere Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung ist aufgrund der angebotenen Finanzinstrumente (OTC-Derivate) nicht möglich.

Weitere Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen im Sinne der Offenlegungsverordnung VO (EU) 2019/2088 finden Sie auf unserer Website unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

F. Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über die von uns avisierten Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte unseren Grundsätzen der Auftragsausführung ab Seite 30 (Best Execution Policy).

G. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“ – auch als Gläubigerbeteiligung bezeichnet) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen zu den in Deutschland geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln sowie den betroffenen Finanzinstrumenten erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

H. Information zu Finanzinstrumenten, welche bei der Berechnung der Aufsichtsanforderungen gemäß CRR, CRD IV oder BRRD berücksichtigt werden

Finanzinstrumente, welche bei der Berechnung der Aufsichtsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) berücksichtigt werden, weisen Unterschiede im Hinblick auf Ertrag, Risiko, Liquidität und das Schutzniveau gemäß der Richtlinie 2014/49/EU im Vergleich zu Bankeinlagen auf.

Das Risiko der vorgenannten Finanzinstrumente ist, entsprechend der schlechteren Insolvenzstellung, größer als bei Bankeinlagen, die von der Einlagensicherung umfasst werden. Der Ertrag ist daher in der Regel höher als bei diesen Bankeinlagen. Die Liquidität hängt von der vertraglichen Laufzeit und der tatsächlichen Möglichkeit zur Veräußerung des Finanzinstrumentes im (Sekundär-)Markt ab und kann dadurch weniger liquide sein als bei ggfs. kurzfristigeren Bankeinlagen. Das gesetzliche Einlagensicherungssystem bietet keinen Schutz für diese Finanzinstrumente.

I. Informationen über den Zielmarkt des Produkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung beziehungsweise der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen beziehungsweise von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

J. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Bedingungen für Wertpapiergeschäfte / Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe ab Seite 36).

K. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Helaba besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands (VÖB)
Verbraucherschlichtungsstelle
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
Internet:
https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann

Näheres regelt die Verfahrensordnung der VÖB Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Helaba nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die E-Mail-Adresse der Helaba bei MiFID-II-bezogenen Kundenbeschwerden lautet:
MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de

Wir haben Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Internetseite unseres Hauses veröffentlicht.

L. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (zum Beispiel Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aus dem Wertpapierhandelsgesetz). Bitte beachten Sie diesbezüglich die Datenschutzerklärung der Helaba. Diese finden Sie unter:
http://dsgvo.helaba.de

M. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (zum Beispiel im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem von Ihnen bei uns geführten Konto zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Wir haben folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

A.

In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inklusive unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:

Finanzkommissionsgeschäft
Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Eigenhandel
Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere.

Eigengeschäft
Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, jedoch nicht als Dienstleister für andere.

Abschlussvermittlung
Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung.

Anlagevermittlung
Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis.

Emissionsgeschäft
Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien.

Platzierungsgeschäft
Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Finanzportfolioverwaltung
Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

Anlageberatung
Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir Ihre Angaben, die wir im Rahmen der Kundenexploration erheben, sowie die jeweiligen Produkteigenschaften mit ein.

Die Anlageberatung wird definiert als die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Depotgeschäft
Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen.

Gewährung von Krediten oder Darlehen
an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.

Beratung
von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen.

Devisengeschäfte
die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.

Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe
von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten.

Dienstleistungen
die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 1 und Absatz 5 WpHG beziehen.

Insbesondere aber auch aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen) unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, zum Beispiel über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten, beziehungsweise von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (zum Beispiel als Kunden unseres Hauses) sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, **Kredit- / Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist, an der **Erstellung einer Finanzanalyse** zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, **Zahlungen** an / von den / dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt / erhält, mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen eingegangen** ist oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen / Beteiligungen betreibt / hält.**

B.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,

b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments, zum Beispiel bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung, vorliegen,

c. Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

C.

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern.
Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer A genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

a. Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“, das heißt virtuelle beziehungsweise tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.

b. Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.

c. Führung von Beobachtungs- beziehungsweise Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.

d. Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.

e. Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.

f. Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unseren Grundsätzen der Auftragsausführung ab Seite 30 (Best Execution Policy) beziehungsweise der Weisung des Kunden.

g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.

h. Schulung unserer Mitarbeiter.

i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben.

j. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems.

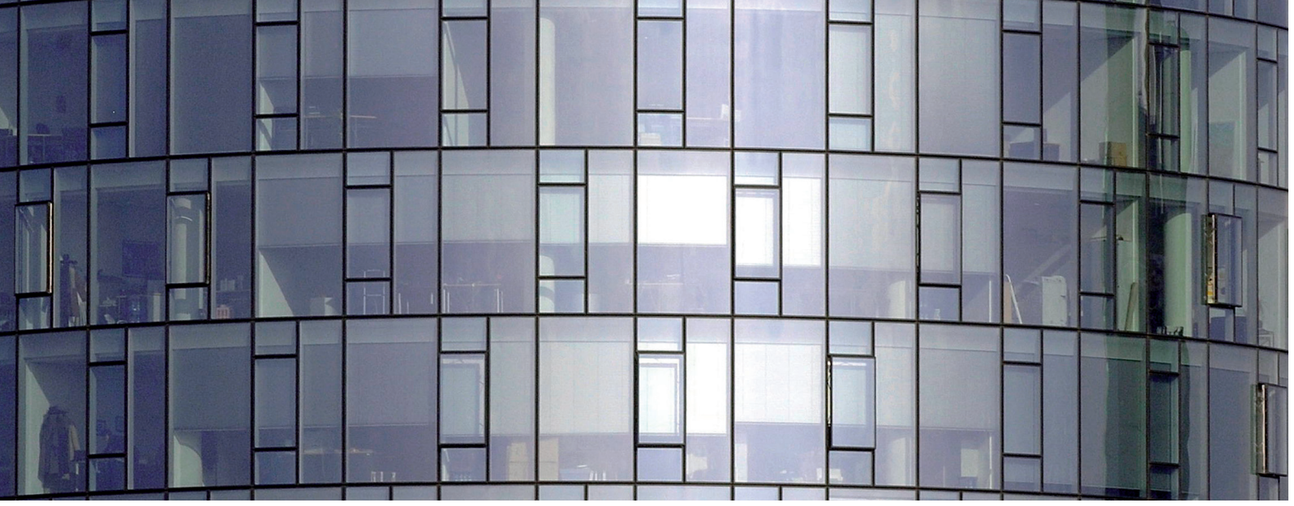
k. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung.

D.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

E.

Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.



Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang Ihrer Anlageentscheidung unterstützen wir Sie. Auf Wunsch überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner oder Margen. Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (zum Beispiel technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter; Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen).

Dabei stellen wir organisatorisch stets sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften (§ 70 WpHG) sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dazu verpflichtet, Sie

- beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds,
- bei Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung,
- beim Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen oder
- beim Erwerb verzinslicher Wertpapiere

über Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder in Form sonstiger geldwerter Vorteile), die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten.

A. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

a. Einmalige Zuwendungen

Ausgabeaufschlag:
Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. So wird auch bei den „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns verfahren.

Vom Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse bis zu 5,50 % bei „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns und bei anderen Anbietern bis zu 6,00 % der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Rückvergütung zufließt.

b. Laufende Zuwendungen

Vertriebsprovision:
Bei „Trading-Fonds“ des DekaBank-Konzerns beziehungsweise sogenannten „No-load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung unseres Vertriebsaufwands eine Provision entnommen. Diese Provision kann bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 0,72 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 1,65 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Rückvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Bei Dachfonds wird dem Fondsvermögen in der Regel monatlich für den Vertriebsaufwand eine Provision von bis zu 1,25 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Dachfonds-Anteile entnommen, die uns teilweise oder in voller Höhe zufließt, so lange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Verwaltungsvergütung:
Die Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 2,00 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,60 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Bei Dachfonds entnimmt die Investmentgesellschaft dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit von der Dachfondsvariante bis zu 1,95 % p. a. des Fondsvermögens betragen kann. Wir erhalten von der Verwaltungsvergütung einen jährlichen Anteil rückvergütet. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe rückvergütet werden.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Zusätzlich können wir für die im Dachfonds enthaltenen Investmentfonds (sogenannte Zielfonds) einen Anteil der jährlichen, auf die von Ihnen gehaltenen Dachfondsanteile entfallenden Verwaltungsvergütung dieser Fonds als Rückvergütung erhalten, so lange Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe rückvergütet werden.

Vertriebserfolgsvergütung:
Über die Verwaltungsvergütung hinaus können wir von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Einzelheiten über die Höhe einer solchen Vergütung teilt Ihnen auf Nachfrage gerne Ihr Kundenberater mit.

Hinweis zur Auskehrungspraxis von Zuwendungen: Die Helaba kehrt im Zuge von MiFID II bereits heute von Dritten vereinnahmte Zuwendungen vollständig an ihre Kunden auf quartärlicher Basis aus.

B. Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung

a. Einmalige Zuwendungen

Eintrittsgebühr:

Für die Vermittlung von fondsgebundenen Vermögensverwaltungen, bei denen eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben wird, erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

b. Laufende Zuwendungen

Vermögensmanagement-Gebühr:

Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen erheben unsere Vertriebspartner eine laufende Vermögensmanagement-Gebühr aus dem zu verwaltenden Vermögen. Je nach Anlagevariante erhalten wir diese Gebühr teilweise oder in voller Höhe rückvergütet.

All-in-Fee:

Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen mit einer All-in-Fee erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe rückvergütet.

C. Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen

Einmalige Zuwendungen

Ausgabeaufschlag:

Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung und Laufzeit bis zu 5,00 % der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Provision:

Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,00 % der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

D. Erwerb verzinslicher Wertpapiere

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere durch Sie in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 1,25 % des Nominalbetrags. Für den Vertrieb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 0,70 % des Nominalbetrags.

E. Erwerb anderer Finanzinstrumente

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwands bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen. Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen (A. bis E.) erhalten Sie gerne bei Ihrem Berater. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen ebenfalls Ihr Berater zur Verfügung beziehungsweise sind sie aus dem Produktprospekt ersichtlich.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Fassung 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

1.4 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Helaba erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Helaba für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“). Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt.

Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Helaba geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrags und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrags.

Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.. Sofern auch bei dem Vertrieb von verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

Einzelheiten zu den Vertriebs- vergütungen teilt die Bank dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Helaba die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Sparkasse die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Helaba auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Helaba und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt,

ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Absatz 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote beziehungsweise mit dem veränderten Nennwert beziehungsweise gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand

deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer / Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



Grundsätze für die Auftragsausführung in Finanzinstrumenten der Landesbank Hessen-Thüringen

A. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Privatkunden oder professionelle Kunden im Sinne des WpHG („Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt (gemäß Abschnitt C.) ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Abschnitt B. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

2. Ausführungsplätze

Die Bank unterscheidet für die Ausführung von Kundenaufträgen zwischen Handelsplätzen und Ausführungsplätzen, die wie folgt unterschieden werden:

- Handelsplätze:
 - Regulierte Märkte
 - Multilaterales Handelssystem (MTF)
 - Organisiertes Handelssystem (OTF)
 - Gleichwertiger Handelsplatz eines Drittlandes
- Ausführungsplätze:
 - Systematischer Internalisierer
 - Liquiditätsprovider
 - „Market Maker“

Im Nachfolgenden werden Handelsplätze und Ausführungsplätze unter dem Begriff „Ausführungsplatz“ subsumiert.

3. Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Art der Ausführung und die möglichen Ausführungsplätze für die jeweiligen Finanzinstrumente beschrieben (nachfolgend: Ausführungsweg), die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher Aufträge des Kunden ausführen wird.
Es liegt auch im Ermessen der Bank, Aufträge gegen den Handelsbestand der Bank auszuführen, sofern die Erzielung einer bestmöglichen Ausführung für den Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
Werden Aufträge auf Kundenweisung aufgeteilt und an mehreren Ausführungsplätzen platziert, entscheidet die Bank in Einzelfällen über die Auswahl der Ausführungsplätze in pflichtgemäßem Ermessen.

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Kundenauftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Dabei können sich Abweichungen in Bezug auf den besten Preis ergeben.

5. Ausführungsfaktoren

Folgende Faktoren sind bei der Auswahl von Ausführungsplätzen grundsätzlich relevant:

- Preis des Finanzinstrumentes
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- Abwicklungssicherheit

Je nach Finanzinstrument können einige der Faktoren wichtiger sein als andere Faktoren. Eine entsprechende Gewichtung der Faktoren ist für die jeweilige Finanzinstrumentenart im Abschnitt C. dargestellt. Nachfolgend werden die Faktoren definiert.

Preis des Finanzinstruments: Bezieht sich auf den aktuellen Kurs und den daraus resultierenden Preis für die Auftragsausführung (exklusive eigener Kosten der Bank).

Kosten der Auftragsausführung: Durch die Ausführung eines Kundenauftrags an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten (Entgelte, Kommissionsgebühren, Kosten Dritter). Sofern der Kunde mit der Bank die Ausführung im Rahmen eines Festpreisgeschäftes (gemäß Abschnitt B.) vereinbart hat, spielen die Transaktionskosten bei der Auswahl des Ausführungsplatzes eine untergeordnete Rolle.

Geschwindigkeit der Ausführung: Die Geschwindigkeit der Ausführung bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrags an dem entsprechenden Ausführungsplatz bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Entsprechend präferiert die Bank Ausführungsplätze mit hoher Marktliquidität.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich über sein Auftragsvolumen oder im großen Umfang zur Ausführung kommt. Dieser Faktor nimmt vor allem bei Finanzinstrumenten mit geringer Marktliquidität einen höheren Umfang ein.

Umfang des Auftrags: Bezieht sich auf das im Kundenauftrag zugrundeliegende Auftragsvolumen. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Art des Auftrags: Bezieht sich auf die Geschäftsart des Kundenauftrags und kann entsprechend der Marktliquidität zu unterschiedlichen Ausführungsplätzen führen.

Abwicklungssicherheit: Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen sollen:

- Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
 - die Börsenpreisfeststellungen,
 - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (zum Beispiel Best-Price-Prinzip),
 - die Einhaltung der Regelwerke,
 - die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen.
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (zum Beispiel Best-Price-Prinzip)
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

6. Auftragsweiterleitung

Die Bank berücksichtigt für die Auftragsausführung die Möglichkeit der Weiterleitung von Kundenaufträgen an andere Marktteilnehmer (nachfolgend „Weiterleitungseinrichtungen“) zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung in Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt C. Sofern mehrere Weiterleitungseinrichtungen in Frage kommen, berücksichtigt die Bank zur Festlegung der bestmöglichen Weiterleitungseinrichtung, die aus Sicht des Kunden anfallenden Kosten für die Auftragsweiterleitung. Diese können sich je nach Finanzinstrument, Umfang des Auftrags und Ausführungsland unterscheiden. Bieten mehrere Weiterleitungseinrichtungen die Ausführung zu gleichen Kosten an, entscheidet die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Konkurrierende Ausführungsplätze

Konkurrierende Ausführungsplätze werden verglichen und bewertet. Dabei werden die Provisionen und die Kosten der Ausführung des Kundenauftrags an den einzelnen Ausführungsplätzen berücksichtigt.

8. Zuwendungen

Die Bank darf sowohl für die Ausführung von Kundenaufträgen an bestimmten Ausführungsplätzen als auch für die Auftragsweiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz weder eine Vergütung noch einen Rabatt oder einen nicht monetären Vorteil annehmen, wenn dies einen Verstoß nach WpHG gegen die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 bis 7 und 9, § 64 Absatz 1 und 5, den §§ 70, 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 9 bis 11 oder der Absätze 1 bis 4 darstellen würde.

9. Überprüfung der Grundsätze

Die Bank wird die Ausführungsgrundsätze anlassbezogen, aber mindestens einmal im Jahr, überprüfen. Eine Überprüfung und Anpassung der Ausführungsgrundsätze wird die Bank zudem dann vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

10. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (gemäß Abschnitt A. unter Punkt 2) ist mit zusätzlichen Risiken verbunden. Insbesondere besteht ein Kontrahentenrisiko, welches den möglichen Ausfall der Gegenpartei in der Zwischenzeit zwischen Zahlungsausgang und Lieferungseingang (sogenanntes Zahlungs-Lieferungs-Geschäft) einer Kundenorder beschreibt.

B. Arten der Orderausführung

1. Weisungsgeschäft

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Kundenweisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. Die Bank ist bei diesem Vorgehen von der Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses befreit und die Pflicht gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Hinweis: In diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen. Hierauf werden wir den Kunden nicht in jedem Einzelfall hinweisen. Im Falle der Abgabe einer ausdrücklichen Weisung kann nicht gewährleistet werden, dass das bestmögliche Ergebnis einer Ausführung erzielt wird.

2. Kommissionsgeschäft

Bei Kommissionsgeschäften gemäß den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank einen anderen Marktteilnehmer (Weiterleitungseinrichtung), als Zwischenkommissionär ein Ausführungsgeschäft im eigenen Namen für fremde Rechnung abzuschließen.

Vor allem bei Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank für die Erzielung der bestmöglichen Ausführung einen Ausführungsplatz berücksichtigt, zu dem sie keinen direkten Marktzugang hat, bedient sie sich einer Weiterleitungseinrichtung.

3. Festpreisgeschäft

Ein Festpreisgeschäft kommt zustande, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen. In diesem Fall entfällt eine Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz. Vielmehr sind die Bank und der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (Maklercourtage o. Ä.) entstehen nicht.

Insbesondere Aufträge für Finanzinstrumente, die an keinem Handelsplatz handelbar sind, wie beispielsweise individuelle Derivate (bilaterale Derivatkontrakte) und Wertpapiere in der Zeichnungsphase, werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes abgeschlossen.
Auch Finanzinstrumente, die üblicherweise als Kommissionsgeschäfte ausgeführt werden, können alternativ als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Bank die betreffenden Finanzinstrumente im eigenen Bestand vorhält beziehungsweise diese in den eigenen Bestand nehmen darf.
Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, geschieht dies zu marktgerechten Bedingungen. Vor allem bei Finanzinstrumenten, die üblicherweise als Kommissionsgeschäfte gehandelt werden, wird die Bank sicherstellen, dass der gestellte Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell ist.

C. Ausführungswege nach Finanzinstrumentenklasse

Für die nachfolgenden Finanzinstrumentenklassen gelten die in Abschnitt D genannten Ausführungsplätze beziehungsweise Weiterleitungseinrichtungen.

1. Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate

Privatkunden

Bei Privatkunden führt die Bank den Kundenauftrag als Kommissionsgeschäft gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte aus. Die Bank beauftragt die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die Bank diese Informationen in Papierform aus.
Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung sowie Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Professionelle Kunden

Bei professionellen Kunden und soweit kein Festpreisgeschäft gemäß Abschnitt B. zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, führt die Bank den Kundenauftrag im Wege einer Kommission aus. Von den in Abschnitt A. unter Punkt 5 genannten Ausführungsfaktoren sind die Folgenden ausschlaggebend:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung

Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung beruht vorrangig auf der Marktliquidität, die am jeweiligen Ausführungsplatz vorherrscht.

Des Weiteren und vor allem, wenn es im Ergebnis zu mehreren als gleichwertig zu wertenden Ausführungsplätzen kommt, werden auch die folgenden Faktoren in die Betrachtung mit einbezogen (nach Relevanz absteigend):

- Preis des Finanzinstrumentes
- Kosten der Auftragsausführung
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- Abwicklungssicherheit

2. Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds und börsengehandelte Kassa-Rohstoffprodukte)

Es gelten die Ausführungswege analog wie unter Abschnitt C. unter Punkt 1 beschrieben.

3. Fonds (kein Börsenhandel)

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

4. (Börsengehandelte) Schuldverschreibungen

Sofern der Kunde mit dem Wunsch einer Kursstellung auf die Bank zukommt („Request for Quote“) und

- die Bank mit der Abgabe einer Preisquotierung einverstanden ist und
- der Kunde zu den genannten Bedingungen abschließen möchte,

kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Bank als Festpreisgeschäft gemäß Abschnitt B. zustande.

Sofern der Kunde keine Ausführung im Sinne eines Festpreisgeschäftes wünscht oder die Bank den Kundenauftrag nicht im Rahmen eines Festpreisgeschäftes ausführen kann, wird der Kundenauftrag im Wege eines Kommissionsgeschäftes gemäß Abschnitt B. an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt. Von den in Abschnitt A. unter Punkt 5 genannten Ausführungsfaktoren sind die Folgenden ausschlaggebend:

- Geschwindigkeit der Ausführung
- Preis des Finanzinstrumentes

Die Einschätzung zur Geschwindigkeit der Ausführung beruht vorrangig auf der Marktliquidität, die am jeweiligen Ausführungsplatz vorherrscht.

5. Strukturierte Finanzprodukte

Für stücknotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie in Abschnitt C. Punkt 1 beschrieben.

Für prozentnotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie in Abschnitt C. Punkt 4 beschrieben.

6. Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)

Für stücknotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie in Abschnitt C. Punkt 1 beschrieben. Für prozentnotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie in Abschnitt C. Punkt 4 beschrieben.

7. Derivate

Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel an Handelsplätzen zugelassen sind

Kundenaufträge in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten werden an dem Handelsplatz ausgeführt, an dem der jeweilige Kontrakt gelistet ist.

Die Bank kann in diesem Fall keine anderen Ausführungsplätze, respektive Ausführungsfaktoren berücksichtigen, da für diese Finanzinstrumentenklasse keine alternativen Ausführungsplätze vorliegen.

Zinsderivate; Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate

Die Bank bietet darüber nicht standardisierte Zinsderivate; Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate an (bilaterale Derivatkontrakte).

Kundenaufträge in diesen bilateralen Derivatkontrakten werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes gemäß Abschnitt B. zwischen der Bank und dem Kunden individuell vereinbart und gehandelt.

8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repos)
Kundenaufträge in Repos werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes gemäß Abschnitt B. zwischen der Bank und dem Kunden individuell vereinbart und gehandelt.

D. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze

Finanzinstrument	Region	Ausführungsplätze	Nutzung Weiterleitungseinrichtung[1]
■ Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate ■ Börsengehandelte Fonds ■ Börsengehandelte Rohstoffprodukte	Deutschland „inländische Börsenplätze“	Xetra® Xetra® 2 + weitere Handelsplätze	nein nein ja
	Ausland	Börse UK London Börse Frankreich Paris Börse Niederlande Amsterdam Börse USA New York Börse Italien Mailand Börse Spanien Madrid Börse Finnland Helsinki Börse Schweiz SIX + weitere Handelsplätze	ja ja ja ja ja ja ja ja ja
(Börsengehandelte) Schuldverschreibungen	Inland / Ausland	Landesbank Hessen-Thüringen Bloomberg MTF EuroMTS + weitere Handelsplätze	nein nein nein ja
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	Inland	Eurex	nein
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind	Ausland	EURONEXT Chicago Mercantile Exchange (CME) Chicago Board of Trade (CBOT) Options Clearing Corporation (OCC) Singapore Exchange (SGX) Osaka Exchange (OSE) Australian Securities Exchange (ASX) ICE-LIFFE NASDAQ OMX-LIFFE + diverse weitere Handelsplätze	ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja
Zinsderivate, Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate		Landesbank Hessen-Thüringen	nein
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repo)		Landesbank Hessen-Thüringen	nein

[1] Regulierte Finanzinstitute / Broker / Makler.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank
Fassung Mai 2025

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäfts-bedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätes-tens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektroni-sche Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränder-ten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Uni-on, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichts-rechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ände-rungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Rege-lungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.
Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3 a) und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf jedes Änderungsangebot der Bank als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).
Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, De-pot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzel-fall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eige-ne Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der ge-wünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftli-che Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht be-kannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffent-licht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Ge-schäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insge-samt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderver-mögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsab-schluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbu-chung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des über-nächsten Bankarbeitstages1 rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahltmeldung). Für Lastschriften gelten die Ein-lösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundes-bank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben wer-den können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbe-stritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgrün-der) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Wäh-rung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausge-setzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leis-tungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genomme-ne Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzli-chen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflich-tet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinba-rungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dau-erhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.
Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Kunde kein Verbraucher, gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarun-gen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarun-gen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Ver-pflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht aus-schließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledi-gung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertre-tenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Än-derungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kun-den (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeich-nungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmäch-tigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öf-fentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfü-gungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.
b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf rich-tige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2 und BIC3 zu achten.
c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.
d) weggefallen
e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formular-mäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forde-rungen der Bank verrechnet werden sollen.
f) Hinweis auf Fristen und Termine Der Kunde hat entsprechend Buchst.
e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht frist-gemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knap-pen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.
g) Unverzügliche Reklamation Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.
h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderun-gen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bank-mäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer be-stimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhal-ten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechte-rung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, so-weit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbrau-cherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Bank eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbe-lastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf aus-wärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zu-grunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vor-liegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.
Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kün-digenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zah-lungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr.

22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesent-lich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Ge-sellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der bei-derseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche ge-gen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssys-tem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssi-cherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich aner-kannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Siche-rungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Ober-grenzen des § 8 EinSiG.
Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetrans-aktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderli-chen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderun-gen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
[3] Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesver-band Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.
Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin

E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Ihre Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Raum für Notizen:

Raum für Notizen:

Helaba

Neue Mainzer Straße 52 – 58
60311 Frankfurt am Main
T +49 69/91 32-01
F +49 69/29 15 17

Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt
T +49 3 61/2 17-71 00
F +49 3 61/2 17-71 01

www.helaba.com